



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.250 RRB 1885/2029
Titel	Gemdrth Enge, Rekurs betr. Bau- u. Niveaulinien.
Datum	07.11.1885
P.	387–392

[p. 387] In Sachen des Gemeindrathes Enge gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Zürich,
betr. Festsetzung der Baulinien an der Glärnischstraße, sowie eines Gesuches desselben um Genehmigung der Bau- u. Niveaulinien an der Glärnisch- u. Claridenstraße u. am Schanzenegg-Gäßchen,

hat sich ergeben:

A. Vom Gemeindrathe Enge wurden mit Eingabe vom 1. Okt. d. Js. vorgelegt:

a. Plan über die Baulinien an der Glärnisch- & Claridenstraße u. am Schanzenegg-Gäßchen.

b. Plan über die betr. Niveaulinien.

c. Beschluß des Bezirksrathes Zürich vom 17. Sept. 1885, in Sachen gegen Hrn. Hans Wunderli, in Enge,

gegen welchen Beschluß vom Gemeindrathe Enge rekurirt werde, mit der Bitte, die Bau- u. Niveaulinien an der Glärnisch- u. Claridenstraße u. am Schanzenegg-Gäßchen so wie sie eingezeichnet seien, // [p. 388] zu genehmigen, eventuell mit der Abänderung, daß am südlichen Theil der Glärnischstraße zwischen der Gotthard- u. Dreikönigstraße die in das Grundeigenthum des Hrn. Hans Wunderli einschneidende Baulinie um 1^m näher an die entgegengesetzte Baulinie der Glärnischstraße gerückt werde, sodaß erstere Baulinie mit der Grenzlinie des Landes des Hrn. Hans Wunderli zusammenfalle.

Es habe der Gemeindrath u. mit ihm der Gemeindeausschuß bisher geglaubt, da die Durchführung der Bauliniendistanz, bei diesem Theil der Glärnischstraße möglich sei, auf diesem Minimum beharren zu wollen, indem der Umstand, daß die Nothwendigkeit hie u. da zu kleinern Distanzen zwingt, nur zu bedauern sei.

Wenn nun der Regierungsrath, wie der Bezirksrath, finde, es gehe mit 9^m, so werde sich der Gemeindrath besserer Einsicht fügen.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

1. Baulinie an der Glärnischstraße.

Gegen diese Baulinie hatte Hr. Hans Wunderli beim Bezirksrathe Zürich Einsprache erhoben und verlangt, daß die Bau- u. Straßenlinie auf seiner Seite so angenommen werde, daß die Flucht seines Hauses u. Gartensockels genau auf dieselbe falle. // [p. 389] Diese Einsprache hat dann der Bezirksrath Zürich mit Beschluß vom 17. Sept. d. Js. gutzuheißen und dem Gemeindrathe Enge anheim gestellt, ob er in Folge der Guttheißung des Wunderli'schen Rekurses die angenommene Bauliniendistanz von 10^m auf 9^m resp. auf 8^m reduzieren, oder in Festhaltung der Distanz von 10^m die östliche Baulinie um 1^m zurücklegen u. die so unveränderte Baulinie neuerdings ausschreiben wolle.

Die Glärnischstraße zieht sich parallel vom Bleicherweg bis zur Gotthardstraße, d. h. bis zum Gute der Erben des verstorb. Hrn. Paul Wunderli; vom Bleicherweg bis zur Dreikönigstraße hat die Glärnischstraße eine Breite von 8.0^m u. die Distanz der Baulinien beträgt auch so viel. Im äußern Theil, von der Dreikönigstraße bis zur Gotthardstraße hat der Gemeindrath Enge für die Glärnischstraße eine Bauliniendistanz von 10^m festgesetzt, wovon 6^m zur Fahrhabe u. je 2^m zu Trottoirs verwendet würden. In Folge der Verbreiterung der Baulinien würde das

Haus des Hrn. Hans Wunderli durchschnitten, während jetzt die Hausflucht und der Gartensockel genau die Fortsetzung der Baulinie am innern Theil der Glärnischstraße sind, u. so auf der einen Seite der Straße eine durchgehende, in der ganzen Länge einheitliche Baulinie // [p. 390] bilden, während nach dem Plane die Linie auf beiden Seiten gebrochen u. von der Dreikönigstraße an zurückversetzt projektirt ist. Indem das Haus des Hrn. Hans Wunderli noch ziemlich neu u. das einzige Gebäude ist, welches von der westlichen Baulinie der Glärnischstraße durchschnitten wird, – auch das Ausgelände wahrscheinlich nie überbaut werden mag, so ist die Zurücksetzung der Baulinie um 1.0^m, resp. die Fixirung der Bauliniendistanz von 10^m auf 9.0^m gerechtfertigt u. besonders für eine Straße, welche keine Fortsetzung gegen die Quaianlagen haben kann. – Die Niveaulinie der Glärnischstraße ist zwischen der Gotthardstraße und der Dreikönigstraße horizontal u. steigt von der letztern gegen den Bleichweg mit 9‰.

2. Baulinie an der Claridenstraße.

Die Claridenstraße ist eine Verbindungsstraße zwischen dem Bleichweg u. der Quaistraße. An dieser Straße kommen drei verschiedene Bauliniendistanzen vor u. zwar von 9.6^m, 15.0^m u. 16.0^m; vom Bleicherweg bis zur Dreikönigstraße, auf welcher Strecke beide Seiten der Straße bebaut sind, haben die Baulinien eine Distanz von 9.6^m, wovon die Fahrhabe 6.0^m u. die beiden Trottoirs je 1.8^m Breite haben; zwischen der Dreikönigstraße u. der Gotthardstraße beträgt die Baulini- // [p. 391] endistanz 15^m, wovon die Fahrhabe eine Breite von 6.0^m, die beiden Trottoirs je 2,0^m und die Vorplätze eine solche von je 2,5^m einnehmen. Im äußersten Theil, von der Gotthardstraße bis zur Quaistraße, beträgt die Bauliniendistanz 16,0^m, welche sich vertheilen auf 6,0^m Fahrbahnbreite, je 2,25^m für die Trottoirs u. je 2,75^m für die Vorplätze. – Die Niveaulinie steigt von der Quaistraße bis zur Dreikönigstraße auf eine Länge von 231,8^m mit 1.34‰ u. liegt dann horizontal zwischen der Dreikönigstraße und dem Bleicherweg.

3. Baulinie am Schanzenegg-Gäßchen.

Am Schanzenegg-Gäßchen zwischen der Stockerstraße u. dem Schanzengraben sind die Baulinien auf 11,0^m Distanz festgestellt worden; längs der südlichen Baulinie ist ein 2,4^m breites Trottoir vorgesehen. Die Niveaulinie fällt von der Stockerstraße bis zum Schanzengraben auf 63,3^m Länge mit 1.4%.

In den Planvorlagen finden sich noch mehr Straßen verzeichnet, an welchen die Bau- u. Niveaulinien noch nicht genehmigt sind; auf gestellte Anfrage erklärte aber der Gemeindrath Enge, er wünsche, daß zur Zeit nur die Bau- u. Niveaulinien an der Glärnisch- u.

Claridenstraße u. am Schanzenegg-Gäßchen behandelt werden. //

[p. 392] Der Genehmigung der Bau- u. Niveaulinien an obgenannten Straßen stehen keine Hindernisse im Wege.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Der Rekurs des Gemeindrathes Enge gegen den Beschluß des Bezirksrathes Zürich vom 17. Sept. 1885, in Sachen von Baulinien an der Glärnischstraße wird abgewiesen u. die Bauliniendistanz für diese Straße auf 9.0^m festgesetzt.

II. Im Uebrigen werden die Bau- u. Niveaulinien für die Glärnisch- u. Claridenstraße, sowie für das Schanzenegg-Gäßchen nach Plan genehmigt.

III. Rekurrent trägt die zweitinstanzlichen Kosten, bestehend in 3. Fr. Staats-, 2. Fr. Kanzlei- u. den Ausfertigungs- & Stempelgebühren.

IV. Mittheilung an denselben unter Rücksendung des bezirksrätgl. Beschlusses u. je des einen Plandoppels, an den Bezirksrath Zürich u. an die Direktion der öff. Arbeiten unter Rückstellung der Akten u. Pläne.

[*Transkript: jsr/23.09.2015*]